

TE OGH 2025/3/19 9Ob24/25g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer als Vorsitzenden, die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hargassner, Mag. Korn, Dr. Stiefsohn und Dr. Wallner-Friedl in der Rechtssache der klagenden Partei G*, vertreten durch DDr. Karl Scholz Rechtsanwalts GmbH in Lieboch, gegen die beklagte Partei Franz B* GmbH & Co KG, *, vertreten durch Schmid & Horn Rechtsanwälte GmbH in Graz, wegen 9.847,57 EU sA, über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 26. September 2024, GZ 3 R 22/24p-73, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs und die Rekursbeantwortung werden zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin begehrt vom Beklagten 9.847,57 EUR sA aus Gewährleistung sowie Schadenersatz aufgrund eines Planungs- und Montagefehlers. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren im Umfang von 8.847,57 EUR sA statt. Das Mehrbegehren wies es ab. Gegen den klagsstattgebenden Teil des Urteils erhob der Beklagte Berufung.

[2] Mit dem angefochtenen Beschluss stellte das Berufungsgericht den Akt an das Erstgericht zurück „zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens durch fristgebundene Zurückstellung der Berufung an die beklagte Partei zur Entfernung sämtlicher beleidigenden Äußerungen mit der Belehrung, dass jeder weitere Schriftsatz, der derartige Äußerungen aufweist, ohne inhaltliche Behandlung und ohne weitere Verbesserungsversuche zu den Akten genommen wird (§ 86a Abs 1 ZPO)“. [2] Mit dem angefochtenen Beschluss stellte das Berufungsgericht den Akt an das Erstgericht zurück „zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens durch fristgebundene Zurückstellung der Berufung an die beklagte Partei zur Entfernung sämtlicher beleidigenden Äußerungen mit der Belehrung, dass jeder weitere Schriftsatz, der derartige Äußerungen aufweist, ohne inhaltliche Behandlung und ohne weitere Verbesserungsversuche zu den Akten genommen wird (Paragraph 86 a, Absatz eins, ZPO)“.

[3] Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Beklagten mit dem Antrag, den Beschluss ersatzlos zu beheben.

[4] Die Klägerin erstattete eine Rekursbeantwortung und beantragte, den Rekurs zurückzuweisen, in eventu ihm nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

[5] Der Rekurs ist nicht zulässig.

[6] 1. Gemäß § 514 Abs 1 ZPO ist jeder Beschluss mit Rekurs anfechtbar, soweit das Gesetz die Anfechtung nicht ausschließt. Voraussetzung der Rekurszulässigkeit ist, dass die angefochtene Entscheidung tatsächlich den Charakter eines Beschlusses hat, also einer Willenserklärung des Gerichts, mit der es unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Formen entweder eine verfahrensrechtliche Entscheidung oder in den vom Gesetz zugelassenen Fällen eine Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren trifft. Fehlt einer Erklärung des Gerichts der Charakter einer Entscheidung, dann ist sie nicht mit Rekurs bekämpfbar, mag hierfür auch die ausdrückliche Bezeichnung als Beschluss gewählt worden sein (vgl RS0106917; 8 Ob 98/24f; 7 Ob 202/15d vom 16. 12. 2015; Brenn in Höllwerth/ Ziehensack, ZPO-TaKomm [2019] § 425 Rz 18 [Pkt M]; vgl auch A. Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] Vor § 514 Rz 1 mwN). [6] 1. Gemäß Paragraph 514, Absatz eins, ZPO ist jeder Beschluss mit Rekurs anfechtbar, soweit das Gesetz die Anfechtung nicht ausschließt. Voraussetzung der Rekurszulässigkeit ist, dass die angefochtene Entscheidung tatsächlich den Charakter eines Beschlusses hat, also einer Willenserklärung des Gerichts, mit der es unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Formen entweder eine verfahrensrechtliche Entscheidung oder in den vom Gesetz zugelassenen Fällen eine Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren trifft. Fehlt einer Erklärung des Gerichts der Charakter einer Entscheidung, dann ist sie nicht mit Rekurs bekämpfbar, mag hierfür auch die ausdrückliche Bezeichnung als Beschluss gewählt worden sein vergleiche RS0106917; 8 Ob 98/24f; 7 Ob 202/15d vom 16. 12. 2015; Brenn in Höllwerth/, Ziehensack, ZPO-TaKomm [2019] Paragraph 425, Rz 18 [Pkt M]; vergleiche auch A. Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO5 [2019] Vor Paragraph 514, Rz 1 mwN).

[7] 2. Die Rückstellung des Akts an das Erstgericht zur Durchführung eines Verbesserungsverfahrens stellt keinen Beschluss des Berufungsgerichts im Sinn des § 514 ZPO dar, sondern bloß ein von diesem Gericht dem Erstgericht erteilter Auftrag, also ein gerichtsinterner Vorgang, gegen den den Parteien ein Rechtsmittel nicht zusteht (vgl 7 Ob 202/15d vom 16. 12. 2015). [7] 2. Die Rückstellung des Akts an das Erstgericht zur Durchführung eines Verbesserungsverfahrens stellt keinen Beschluss des Berufungsgerichts im Sinn des Paragraph 514, ZPO dar, sondern bloß ein von diesem Gericht dem Erstgericht erteilter Auftrag, also ein gerichtsinterner Vorgang, gegen den den Parteien ein Rechtsmittel nicht zusteht vergleiche 7 Ob 202/15d vom 16. 12. 2015).

[8] Ungeachtet des Umstands, dass das Berufungsgericht dabei für die Aktenrückstellung die Beschlussform wählte, ist die Zurückstellung des Akts an das Erstgericht daher unanfechtbar.

[9] 3. Es entspricht der überwiegenden Rechtsprechung, dass im Fall eines jedenfalls unzulässigen Rechtsmittels auch die Rechtsmittelbeantwortung des Prozessgegners als unzulässig zurückzuweisen ist, und zwar jedenfalls dort, wo dieser – wie im vorliegenden Fall – die Beantwortungsmöglichkeit nicht dazu nutzt, um auf konkret vorliegende Gründe der (absoluten) Unzulässigkeit hinzuweisen (vgl RS0043897 [T10]; RS0123268; RS0124565 [T4]). [9] 3. Es entspricht der überwiegenden Rechtsprechung, dass im Fall eines jedenfalls unzulässigen Rechtsmittels auch die Rechtsmittelbeantwortung des Prozessgegners als unzulässig zurückzuweisen ist, und zwar jedenfalls dort, wo dieser – wie im vorliegenden Fall – die Beantwortungsmöglichkeit nicht dazu nutzt, um auf konkret vorliegende Gründe der (absoluten) Unzulässigkeit hinzuweisen vergleiche RS0043897 [T10]; RS0123268; RS0124565 [T4]).

Textnummer

E144047

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0090OB00024.25G.0319.000

Im RIS seit

14.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at